



II-10049 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2

Tel. (0222) 711 62-9100

Teletex (232) 3221155

Telex 61 3221155

Telefax (0222) 73 78 78

DVR: 009 02 04

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5901/65-4-89

4696/AB

1990 -02- 12

zu 4797 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der  
Abg. Dr. Gugerbauer und Genossen vom  
20. Dezember 1989, Nr. 4797/J-NR/1989,  
"Nachtfahrverbot"

Zu Ihren Fragen

"Unter welchen Voraussetzungen werden Ausnahmegewilligungen vom Nachtfahrverbot gewährt?"

"Werden Sie die Transparenz des Verfahrens dadurch sicherstellen, daß die gewährten Ausnahmegewilligungen halbjährlich veröffentlicht werden?"

darf ich Ihnen mitteilen, daß die behördliche Vollziehung des Nachtfahrverbotes in den Kompetenzbereich Straßenpolizei fällt. Zuständig für die Vollziehung sind - mit Ausnahme der Erlassung bestimmter Verordnungen - die Länder. Daher steht dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in diesen Belangen keinerlei Weisungsrecht zu.

Wien, am 9. Februar 1990

Der Bundesminister